

Gebührenreglement zur Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Belp beschliesst, gestützt auf Artikel 29 ff des Abwasserentsorgungsreglements (AbwR) vom 11. Juni 2015, folgendes

GEBÜHRENREGLEMENT ZUR ABWASSERENTSORGUNG

1. Allgemeines

Art. 1

Mehrwertsteuer

Die Gebühren der Abwasserentsorgung unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 2

Betriebe
Wohneinheiten

¹ Als Betriebe gelten Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe.

² Die Betriebe werden für die Erhebung der wiederkehrenden Gebühren nach Artikel 4 in Klein-, Mittel- und Grossbetriebe aufgeteilt:

- a. Kleinbetrieb: 0 – 999 Stellenprozent
- b. Mittelbetrieb: 1'000 – 1'999 Stellenprozent
- c. Grossbetrieb: mehr als 2'000 Stellenprozent

³ Im Übrigen gelten die Richtlinien zur Abfallverordnung (AbfVO) analog.

⁴ Als Wohneinheiten gelten Wohnungen, Einfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser und Terrassenhäuser. Die Aufteilung erfolgt für die Erhebung der wiederkehrenden Regenabwassergebühren.

2. Gebühren

Art. 3

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt Fr. 830.00 pro Schmutzwasserwert (DU).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Regenabwassers in die öffentlichen Leitungen beträgt Fr. 20.00 pro m² entwässerte Fläche.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baupreisindex "Espace Mittelland" (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 96.5 Punkten (Stand April 2014, Basis Oktober 2010 = 100).

Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 5 Punkte beträgt.

Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderats zur Abwasserentsorgung festgelegt.

Wiederkehrende Grundgebühren und Regenabwassergebühren

Art. 4

- ¹ Die Grundgebühr für Schmutzabwasser beträgt jährlich pauschal
- a. für Wohnungen, Ein- und Reiheneinfamilienhäuser sowie für Terrassenhäuser zwischen Fr. 80.00 und Fr. 200.00 pro Wohneinheit
 - b. für Betriebe:
 - Kleinbetriebe zwischen Fr. 80.00 und Fr. 200.00 pro Betrieb
 - Mittelbetriebe zwischen Fr. 150.00 und Fr. 375.00 pro Betrieb
 - Grossbetriebe zwischen Fr. 250.00 und Fr. 625.00 pro Betrieb
- ² Die Gebühr für die Ableitung von Regenabwasser von befestigten Hof- und Dachflächen in die öffentlichen Leitungen beträgt jährlich pauschal
- a. für Wohnungen zwischen Fr. 40.00 und Fr. 80.00 pro Wohneinheit
 - b. für Ein- und Reiheneinfamilienhäuser sowie für Terrassenhäuser zwischen Fr. 80.00 und Fr. 160.00 pro Wohneinheit
 - c. für Betriebe:
 - Kleinbetriebe zwischen Fr. 80.00 und Fr. 160.00 pro Betrieb
 - Mittelbetriebe zwischen Fr. 150.00 und Fr. 300.00 pro Betrieb
 - Grossbetriebe zwischen Fr. 250.00 und Fr. 500.00 pro Betrieb
 - Betriebe, die nur Umlade-/Verladeflächen an öffentliche Leitungen anschliessen, zwischen Fr. 40.00 und Fr. 80.00 pro Betrieb

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Art. 5

Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 1.50 und Fr. 3.50 pro m³ Wasserverbrauch bzw. pro m³ der eingeleiteten Menge von Reinabwasser.

Gültige Gebührenansätze

Art. 6

Die jeweils gültigen Gebührenansätze innerhalb der Gebührenrahmen nach Artikel 4 und 5 sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderats geregelt.

Inkrafttreten Übergangsbestimmung

Art. 7

- ¹ Das vorliegende Gebührenreglement zur Abwasserentsorgung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- ³ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rudolf Neuenschwander

Markus Rösti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement zur Abwasserentsorgung vom 12. Mai bis 11. Juni 2015 öffentlich aufgelegt worden ist.

Gegen die von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2015 beschlossene Reglementsgenehmigung sind innerhalb der 30-tägigen Frist keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 6. August 2015

Der Leiter Abteilung Präsidiales:

Markus Rösti